

# RS Vwgh 1995/1/25 95/15/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/01/22 91/13/0241 2

## Stammrechtssatz

Unter einem (eine Fristinhaltung hindernden Ereignis) iSd § 46 Abs 1 VwGG ist jedes Geschehen, also nicht nur ein Vorgang in der Außenwelt, sondern auch ein psychischer Vorgang wie Vergessen, Verschreiben, Sichirren usw zu verstehen. Ein die Fristinhaltung hinderndes Ereignis liegt demnach auch dann vor, wenn die Verfahrenshandlung aufgrund eines Irrtums über das Fristende erst nach objektiven Ablauf der Frist vorgenommen wird. Eine Partei (ihr Bevollmächtigter) ist also auch dann gehindert, die Frist einzuhalten, wenn sie (er) irrtümlich ein - gegenüber dem objektiven - späteres Fristende annimmt (Hinweis E 16.5.1984, 83/11/0143, VwSlg 11439 A/1985).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995150003.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)